

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 29. Mai 1981

11. Stück

16. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963; Abänderung (Vergnügungssteuergesetznovelle 1981).

16.

Gesetz vom 27. März 1981, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 geändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1981)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, zuletzt geändert durch die Vergnügungssteuergesetznovelle 1976, LGBl. für Wien Nr. 37, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 7 und 11 haben zu entfallen. Die Z 8 bis 10 und 12 bis 14 sind als Z 7 bis 12 zu bezeichnen und haben zu lauten:

- „7. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien, Modeschauen, Stripteasevorführungen, Shows und gemischte Vorführungen aller Art, ungeachtet der Art und Weise der musikalischen oder darstellerischen Gestaltung dieser Vorführungen (§ 28);
8. Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste (§ 29);
9. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen (§ 30);
10. Kartenspiele aller Art in Spielbanken (§ 31);
11. Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.) (§ 32);
12. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 33).“

2. In § 3 Abs. 2 hat die Wortfolge „oder der Wirtschaftswerbung“ zu entfallen.

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 6 sind befreit:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden,

sofern diese Veranstaltungen entweder im Schulgebäude stattfinden oder deren Reinertrag ausschließlich schulischen Zwecken zugute kommt, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, unter der Voraussetzung, daß keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 damit verbunden sind und der dem mildtätigen Zweck zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Steuer erreicht; ist er geringer, so tritt eine Ermäßigung der Steuer ein; die ermäßigte Steuer ist gleich der Differenz zwischen der doppelten nach dem Gesetz zu entrichtenden Steuer und dem Reinertrag ohne Berücksichtigung der Steuer;

3. Veranstaltungen, die besonders zur außerschulischen Jugenderziehung geeignet sind, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung unentgeltlich oder nur gegen ein geringfügiges Entgelt und ausschließlich für vorschulpflichtige Kinder oder Minderjährige, deren Angehörigen und Lehrpersonen möglich ist, keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 damit verbunden sind, keine alkoholischen Getränke dabei verabreicht werden und die besondere Eignung der Veranstaltung zur geistigen, sittlichen oder körperlichen Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder oder der Minderjährigen im Hinblick auf die Unterrichtsziele durch die Schulbehörde durch Gutachten festgestellt und vom Magistrat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gestaltung der Veranstaltung anerkannt wurde.

Ein geringfügiges Entgelt liegt dann vor, wenn nur solche Einnahmen erzielt wurden oder erzielt werden sollten, welche die Kosten der Veranstaltung nicht übersteigen.

Ferner Veranstaltungen von Jugendorganisationen, deren Betätigung auf dem Gebiete der außerschulischen Jugenderziehung vom Magistrat anerkannt wurde, auch dann, wenn damit Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 verbunden sind und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Diese Anerkennung erfolgt über Ansuchen

und gegen jederzeitigen Widerruf, wobei die Betätigung auf dem Gebiete der außerschulischen Jugend-erziehung als gegeben anzusehen ist, wenn es sich um eine Jugendorganisation handelt, bei der aus dem Zweck der Organisation und aus der tatsächlichen Gestaltung ihrer Veranstaltungen zu erkennen ist, daß sie der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung von Minderjährigen dient. Die Anerkennung hat nicht zu erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß durch die Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, die nicht nur zur Deckung der Kosten der Veranstaltungen oder zur Bestreitung der von den Jugendorganisationen zu erfüllenden Aufgaben dienen. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die für die Anerkennung geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die erfolgte Anerkennung durch den Magistrat wird mit dem Tage des Einbringens des Ansuchens wirksam;

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres zu dienen bestimmt sind;

6. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden;

7. Sportliche Veranstaltungen, die nur für Kinder unter 15 Jahren veranstaltet werden;

8. Sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken.

Amateursportvereine im Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren Mitglieder für ihre sportliche Tätigkeit kein Entgelt in irgendeiner Form erhalten. Als Entgelt gilt nicht die Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und der Ersatz von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte. Desgleichen gilt der Ersatz von unvermeidlichen Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Wien anfallen, nicht als Entgelt;

9. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen;

10. Puppen- und Marionettentheater, sofern deren Vorführungen für Kinder bestimmt und nach der tatsächlichen Gestaltung für diese auch geeignet sind, und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;

11. Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen, sofern alkoholische Getränke nicht verabreicht

werden und im Tanzsaal das Verzehren von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher ausgeschlossen ist;

12. Billard- und Schachkämpfe sowie Billard- und Schachspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer;

13. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen mit Ausnahme von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen;

14. Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (Ballette), sofern die Veranstaltung ausschließlich vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;

15. Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen mit Ausnahme von solchen in Barbetrieben und Nachtlokalen, sofern die Veranstaltung ausschließlich vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;

16. Ausstellungen der Museen;

17. Ausstellungen der darstellenden Kunst (Malerei, Graphik, Bildhauerei);

18. Zirkusvorstellungen und Tierschauen;

19. Kabarettvorstellungen, in denen in abwechselnder Programmfolge kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen dargeboten werden, sofern sie nicht mit Stripteasevorführungen verbunden sind, die Veranstaltungen ausschließlich vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;

20. Kartenspiele, die nicht nach § 2 Abs. 1 Z 10 steuerpflichtig sind;

21. Fallweise Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen musikalischen Darbietungen (§ 24) sowie von Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfesten (§ 29) in Buschenschenken und Betrieben des Gastgewerbes, ausgenommen Bars und Nachtlokale, wenn die gesamten Gasträume des Betriebes oder die der Veranstaltung dienenden vom übrigen Betrieb räumlich abgegrenzten Teile des Betriebes 300 m² nicht überschreiten und vom Veranstalter nicht mehr als 150 Eintrittskarten für diese Veranstaltung aufgelegt worden sind; finden gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so sind die dafür verwendeten Flächen bzw. aufgelegten Eintrittskarten zusammenzurechnen. Unter den gleichen Voraussetzungen unterliegen auch täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen musikalischen Darbietungen (§ 24) nicht der Vergnügungssteuer, sofern mindestens eine und nicht mehr als vier Personen musizieren;

22. Fallweise unentgeltliche musikalische Darbietungen mittels Schallplattenapparaten, Tonbandgeräten und dergleichen zur Ergänzung des Rundfunkempfangs in Gastgewerbebetrieben;

23. Das Halten von Abspielgeräten, die ausschließlich zur Wiedergabe von Hintergrundmusik bestimmt und geeignet sind (Backgroundgeräte), mit denen insbesondere eine individuelle Wahlmöglichkeit einzelner Musikstücke ausgeschlossen ist;

24. Die im § 2 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Veranstaltungen der Theater, die vom Bund, von einem Land oder von einer Gemeinde erhalten und betrieben werden; ferner das Halten von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen, ausgenommen die großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 22);

25. Internationale Warenmessen; ferner Verkaufsausstellungen, wenn weder für den Besuch Eintrittsgeld verlangt wird noch mit der Ausstellung Vorträge, musikalische Darbietungen oder andere steuerpflichtige Veranstaltungen verbunden sind, die nicht einen notwendigen Bestandteil der Ausstellung bilden;

26. Veranstaltungen innerhalb eines Pflegeheimes oder eines Wohnheimes im Sinne des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 11/1973, ohne Rücksicht darauf, ob diese Pflegeheime von einer Gebietskörperschaft, einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder aber von einer privaten physischen oder juristischen Person geführt werden, sofern diese Veranstaltungen für die Pfleglinge bzw. die Bewohner derartiger Heime und das Pflegepersonal bestimmt sind und für die Teilnahme kein Entgelt eingehoben wird;

27. Veranstaltungen innerhalb einer Krankenanstalt mit Ausnahme der selbständigen Ambulatorien, sofern durch diese Veranstaltungen die Wiederherstellung der Gesundheit und das Wohlbefinden der Patienten gefördert werden soll und diese Veranstaltungen ausschließlich für die Patienten, das Pflegepersonal und die Ärzte bestimmt sind und für die Teilnahme kein Entgelt eingehoben wird;

28. Sportliche Vergnügungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt;

29. Schwimmen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt;

30. Unentgeltliche musikalische Darbietungen auf veranstaltungsrechtlich bestimmten öffentlichen Musizierplätzen.

(2) Vorführungen von Bildstreifen unterliegen nicht der Vergnügungssteuer nach § 6 Abs. 6, sofern die Veranstaltung ausschließlich vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist. Sie unterliegen weiters nicht der Vergnü-

gungssteuer nach § 6 Abs. 3 bis 5, wenn der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist, gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 des Wiener Kinogesetzes 1955 begutachtet oder ein von anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verliehenes Prädikat im Sinne des § 12 Abs. 4 anerkannt wurde und er

- a) die Bezeichnung ‚besonders wertvoll‘ erhalten hat, zu 100%,
- b) die Bezeichnung ‚wertvoll‘ erhalten hat, zu 50%,
- c) die Bezeichnung ‚sehenswert‘ erhalten hat, zu 25%.“

4. In § 6 Abs. 6 hat der letzte Satz zu entfallen.

5. In § 6 Abs. 8 haben das Wort ‚Mehrerlös‘ und der Beistrich davor zu entfallen.

6. In § 7 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten: „Die im § 5 Abs. 1 unter Z 4, 24 und 30 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.“

7. In § 7 Abs. 4 hat der Klammerausdruck zu entfallen.

8. In § 8 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen, wie zB Konsumation, Bücher, Damenspende, oder müssen neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, so gilt als Eintrittspreis der Gesamtpreis für die Eintrittskarte einschließlich der sonstigen Leistungen; eine Steuer nach § 6 Abs. 6 kommt insoweit nicht in Betracht, als eine Steuer nach § 6 Abs. 3 erhoben wird, die Verpflichtung zur Entrichtung der Getränkesteuer bleibt jedoch unberührt.“

9. § 8 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös nicht der Vergnügungssteuer.“

10. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Garderobegebühren unterliegen der Vergnügungssteuer, wenn sie 10 S ausschließlich der Umsatzsteuer je Teilnehmer oder 5 S ausschließlich der Umsatzsteuer je Aufbewahrungstück übersteigen. Die Entgelte für Programme und Kataloge unterliegen der Vergnügungssteuer, wenn sie den Betrag von 5 S ausschließlich der Umsatzsteuer übersteigen.“

11. In § 11 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten: „Die Karten werden vom Magistrat amtlich gekennzeichnet.“

12. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der amtlichen Kennzeichnung absehen.“

13. § 13 Abs. 3 hat zu entfallen. Die Abs. 4 und 5 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

14. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Steuer ist erstmals bei der Anmeldung und in der Folge jeweils spätestens bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten.“

15. § 19 Abs. 3 hat zu entfallen.

16. § 22 Abs. 2 bis 7 haben zu lauten:

„(2) Sofern die Veranstaltung täglich vor Stuhlreihen im Rahmen eines Lichtspieltheaters stattfindet, die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt abgestuft nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme im Kalenderjahr bis zu 10 vH des steuerpflichtigen Entgeltes.

(3) Die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalenderjahr anlässlich der Vorführung von Bildstreifen und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen vereinnahmten Entgelte ungeachtet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 8, geteilt durch die Zahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben.

(4) Abstufung der Steuersätze nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme (Abs. 2):

Durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme:	Steuersatz:
Bis 7 500 S	0 vH,
bis 11 250 S	2 vH,
bis 15 000 S	5 vH,
über 15 000 S	10 vH.

(5) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 ist vorerst vorläufig unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres und des dadurch bedingten Steuersatzes nach Abs. 4 monatlich vom steuerpflichtigen Entgelt zu erklären und zu entrichten.

Sofern eine durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres nicht vorliegt, ist die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 vorerst vorläufig unter Anwendung des vom Magistrat durch formlose Mitteilung bekanntgegebenen Steuersatzes zu entrichten. Gegen diese formlose Mitteilung ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

(6) Bis zum 10. Februar ist die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres bekanntzugeben. Ergibt sich dadurch eine Änderung des auf Grund der Bestimmungen des Abs. 5 vorläufig angewendeten Steuersatzes, ist zum selben Termin

unter Anwendung des endgültigen Steuersatzes auf die während des Vorjahres erzielten steuerpflichtigen Einnahmen die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 zu erklären und unter Berücksichtigung der bereits für das Vorjahr erfolgten Zahlungen zu entrichten. Ergibt sich dadurch ein Guthaben, wird es zur Deckung der künftig fällig werdenden Vergnügungssteuer herangezogen, sofern nicht ein Antrag auf Erstattung eingebracht wird.

(7) Bei Anwendung der Steuersätze nach Abs. 4 ist der jeweils höhere Steuersatz nur insoweit anzuwenden, als die Steuerlast höchstens die Hälfte der Jahresbruttoeinnahmen beträgt, um welche die jeweilige Wertgrenze, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben, überschritten wurde.“

17. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zB Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Guckkasten mit Darbietungen, die ausschließlich für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 000 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 oder 3 zutreffen. Sind mehrere Schießapparate zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist jeder Apparat gesondert zu versteuern.

(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, sowie von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.

(3) Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird und von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, so insbesondere die Verletzung oder Tötung eines Menschen, dargestellt wird, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 000 S.

(4) Für das Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, wie zB Musikautomaten (Musikboxen) und Magnettonfilmapparaten, an öffentlichen Orten beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 460 S.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Kalender-

monates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

Bei Austausch eines angemeldeten Apparates gegen einen im Sinne der Abs. 1 bis 4 gleichartigen Apparat innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates für den neu angemeldeten Apparat die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer erst ab dem auf den Anmelde- monat folgenden Kalendermonat ein.

(6) Durch das Halten von in den Abs. 1 bis 4 genannten Apparaten wird eine Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer nach § 6 Abs. 3 bis 6 nicht ausgelöst.

(7) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung (§ 7) dieses Apparates deutlich sichtbar neben der für den Einwurf von Geld oder Spielmarken vorgesehenen Öffnung, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an einer sonstigen zur jederzeitigen Kontrolle geeigneten, deutlich sichtbaren Stelle an diesem Apparat, ansonsten entsprechend dem behördlichen Auftrag durch Aufkleben anzubringen. Nach erfolgter Abmeldung ist der amtliche Steuerausweis unverzüglich vom Apparat zu entfernen. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle bereitzuhalten.“

18. § 28 hat zu entfallen.

19. § 29 ist als § 28 zu bezeichnen. Der Klammerausdruck in der Überschrift hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z 7)“

20. § 30 ist als § 29 zu bezeichnen. Der Klammerausdruck in der Überschrift hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z 8)“

21. § 31 ist als § 30 zu bezeichnen. Die Überschrift hat zu lauten:

„Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufrisringen
(§ 2 Abs. 1 Z 9)“

22. § 32 hat zu entfallen. § 33 ist als § 31 zu bezeichnen und hat einschließlich der Überschrift zu lauten:

„Kartenspiele aller Art in Spielbanken
(§ 2 Abs. 1 Z 10)“

§ 31

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt 15 vH vom Entgelt, und zwar zusätzlich zur Vergnügungs-

steuer nach § 6 auch vom Spielentgelt, und, wenn ein Preis ausgespielt wird, 10 vH des Einsatzes jedes Spieles mit der Maßgabe, daß in jedem Fall als niedrigster Steuerbetrag 2 S je Spieler zu entrichten sind.

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben.

(3) Eine Vergnügungssteuer nach Abs. 1 ist nicht zu entrichten, wenn das eingehobene Spielentgelt 8 S nicht übersteigt.“

23. § 34 ist als § 32 zu bezeichnen. Der Klammerausdruck in der Überschrift hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z 11)“

24. § 35 ist als § 33 zu bezeichnen. Der Klammerausdruck in der Überschrift hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z 12)“

25. § 36 ist als § 34 zu bezeichnen. Abs. 2 hat zu entfallen, die Abs. 3 und 4 sind als Abs. 2 und 3 zu bezeichnen.

26. § 37 hat zu entfallen. § 38 ist als § 35 zu bezeichnen, in Abs. 2 ist der Betrag von 5 000 S durch den Betrag von 6 000 S zu ersetzen.

27. Die §§ 39 und 40 sind als §§ 36 und 37 zu bezeichnen.

Artikel II

(1) Art. I tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes zweitfolgenden Kalendermonates in Kraft.

(2) Art. I Z 16 tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

(3) Für Apparate, für die in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Vergnügungssteuer auf Grund des bisherigen § 26 Abs. 2 nach den Einnahmen berechnet wird, ist die Vergnügungssteuer für die seit der letzten Feststellung der Einnahmen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vergangene Zeit mit dem sich aus der letzten Feststellung ergebenden Durchschnittswert zu berechnen; der Steuerpflichtige darf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Plombe ohne Beziehung eines behördlichen Organes entfernen.

(4) Die nach dem bisherigen § 37 für das Jahr 1981 gewährten Begünstigungen behalten ihre Wirksamkeit, die Abs. 4 und 5 des bisherigen § 37 gelten für diese Fälle ungeachtet der Aufhebung durch Art. I Z 26 weiter. Für das Jahr 1982 gewährte Begünstigungen verlieren ihre Wirksamkeit.

Artikel III

(1) Die hinsichtlich der in § 26 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Art. I Z 17 genannten Apparate steuerpflichtigen Personen haben dem Magistrat bis zu dem in Art. II Abs. 1 genannten Zeitpunkt anzuzeigen, welchem Steuersatz die von ihnen zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Apparate in Hinkunft unterliegen.

(2) Die Strafbestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 in der Fassung dieses Gesetzes finden auf Übertretungen des Abs. 1 Anwendung.

Der Landeshauptmann:
Graz

Der Landesamtsdirektor:
Bandion